

<b>Deutsche Demokratische Republik</b>	Bergbau <b>Bergmännisches Rißwerk</b> Markscheiderische Datenerfassung Grundsätze	<b>TGL</b> <b>6429</b> Blatt 38 Gruppe 901 300
Горное дело <b>Маркшейдерские планы и разрезы</b> Учет маркшейдерских данных Принципы	Mining <b>Work of mine maps</b> Gathering of mine surveying dates Principles	
<p style="text-align: right;"><b>Verbindlich ab 1. 4. 1972</b></p> <p>Dieser Standard gilt nur in Verbindung mit TGL 6429 Bl. 1.</p> <p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>Die während Untersuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- und Sanierungsarbeiten sowie die im Zusammenhang mit dem Errichten, Betreiben und Stilllegen bergbaulicher Anlagen entstehenden Daten sind, besonders unter dem Gesichtspunkt der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit und der ordnungsgemäßen Betriebsdurchführung, mittels geeigneter Verfahren markscheiderisch zu erfassen.</p> <p><b>2. Begriff</b></p> <p>Markscheiderische Datenerfassung ist ein Prozeß, in dem gewonnene und recherchierte Daten und Informationen der Untersuchungs-, Gewinnungs- und Sanierungsarbeiten, der unterirdischen Speicherung sowie aus Vorgängen beim Errichten, Betreiben und Stilllegen bergbaulicher Anlagen aufgezeichnet, zusammengestellt und durch Vergleich mit physikalischen Größen und mittels mathematischer Verfahren den geodätischen Bezugssystemen zugeordnet werden.</p> <p><b>3. Ausführung</b></p> <p>Die markscheiderische Datenerfassung erfolgt digital oder analog.</p> <p>Sie muß eindeutig sein und den geforderten Genauigkeiten entsprechen.</p> <p>Die Verarbeitung sämtlicher markscheiderisch erfaßter Daten muß grundsätzlich möglich sein.</p> <p>Zu den erfaßten Daten sind Ort, Objekt, Zeit, Bearbeiter, Instrument und Verfahren der Datengewinnung sowie Hinweise auf Codierung, Verarbeitung und Speicherung anzugeben.</p> <p>Falsche Eintragungen sind so zu streichen, daß sie lesbar bleiben.</p> <p>Die wechselseitige Zuordnung der erfaßten Daten muß mit Ausnahme derer für spezielle operative Zwecke, in dem vorgegebenen geodätischen Koordinaten- und Höhennetz gewährleistet sein.</p> <p>Die markscheiderische Datenerfassung ist durch Kontrollen zu sichern.</p> <p><b>Bestätigt: 12. 10. 1971, VVB Braunkohle, Senftenberg</b></p>		